Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Ihr Zeichen: #8154 und #8828
Ihre Nachricht: 15.3.2015
Mein Zeichen: JDC- 1409.1-2/2015
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
[redacted]

Name: [redacted]
Durchwahl: 0911 179 0
Telefax: 0911 179 909264
E-Mail: Zentrale.JDC@arbeitsagentur.de
Datum: 16. April 2015

Ihr Antrag nach dem IFG auf Zugang zum Ermittlungsbericht der Antikorruptionsrecherchen, hier: Ermittlungen gegen die ehemalige Leiterin des Jobcenters Halle über die Internetplattform fragdenstaat.de #8828

Sehr geehrter Herr [redacted]

in oben bezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail vom 15.3.2015.
Wie Sie richtig ausführen, wurde Ihr ursprünglich an die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit gerichteter Antrag vom 15.12.2014 (fragdenstaat.de #8154) zuständigkeitshalber an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Über diesen Antrag wurde mit Bescheid der Zentrale vom 15.1.2015 abschließend entschieden. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Ihre mit E-Mail vom 15.3.2015 übermittelte wortgleiche Bitte um Übersendung der Berichte der Antikorruptionsermittler bezüglich der Ermittlungen gegen die ehemalige Leiterin des Jobcenters Halle werte ich als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 51 VwVfG.

Ihren Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens lehne ich ab. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG sind nicht ersichtlich. Nach dieser Vorschrift ist über ein Wiederaufgreifen eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu entscheiden, wenn sich die dem ursprünglichen Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend den im § 580 ZPO genannten Gründen gegeben sind. Hierfür ist nichts ersichtlich. Mit Ihrer erneuten E-Mail vom 15.3.2015 werden keine Gründe dargelegt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen würden. Die Sach- oder Rechtslage hat sich seit der Entscheidung vom 15.1.2015 nicht geändert.

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
0000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Soweit Sie mit E-Mail vom 15.3.2015 Ihren ursprünglichen Antrag erweitern und um „weiterführende Informationen zu Recherchen und Berichten des Korruptionspräventions- und Bekämpfungsteams" bitten, kann auch diesem Antrag nicht stattgegeben werden. Wie bereits im Bescheid vom 15.1.2015 ausgeführt, steht einem Informationszugang zu Berichten der Abteilung Kriminalitätsprävention und –bekämpfung (KPB) § 3 Nr. 1 g IFG entgegen. Die Ermittlungsergebnisse der für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Organisationseinheit der Bundesagentur für Arbeit werden unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet und dort Bestandteil der jeweiligen Ermittlungsakte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.